

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 12

Basel, 25. März

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Pettizeile. Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gerisch**, Bern.

Inhalt: Schiesspflicht und Schiesskontrolle. — Die hellenische Armee. (Schluss.) — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Einteilung der Generalstabsoffiziere pro 1911. Einteilung der Offiziere der Eisenbahnabteilung des Generalstabes pro 1911. — Ausland: Deutschland: Die diesjährigen größeren Truppenübungen der preussischen Armee. — Oesterreich-Ungarn: Schaffung eines Militärlehrerkorps. — Italien: Das historische Kriegs-Ingenieurmuseum der Engelsburg.

Dieser Nummer liegt bei:

Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1911 Nr. 3.

Schiesspflicht und Schießkontrolle.

In Nr. 48 und 50 der „Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitung“, Jahrgang 1910, in Nr. 611 und 615 des „Bund“, Jahrgang 1910 und Nr. 47, Jahrgang 1911 sind verschiedene Artikel erschienen, welche die Kontrolle der Schießpflicht besprechen und Vorschläge zur Verbesserung derselben der allgemeinen Diskussion unterbreiten.

Ueber diese Materie sind nach unserem Dafürhalten in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen ins Auge zu fassen und in zweiter Linie zu untersuchen, ob und in welchen Punkten an zuständiger Stelle zweckmäßige Abänderungsvorschläge einzu-reichen wären.

Die zurzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen sind folgende:

1. Art. 124 der M.-O. vom 12. April 1907 bestimmt den Umfang der Schießpflicht.

2. Art. 43 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 18. Oktober 1909 setzt fest, daß die Erfüllung der Schießpflicht in die kantonalen Korpskontrollen (*und nur in diese*) einzutragen sei.

3. Die bundesrätliche Verordnung über die Schießübungen der Schießvereine vom 24. Dezember 1908 sagt in Art. 15, daß die Kreiskommandanten die Erfüllung der jährlichen Schießpflicht in den Dienstbüchlein einzutragen haben und daß die Vereinsvorstände bis spätestens Ende Juli die Dienst- und Schießbüchlein ihrer sämtlichen schießpflichtigen Mitglieder an den Sektionschef der Wohngemeinde abzugeben haben.

4. Das jährliche Programm über die Schießübungen der Schießvereine und das Kreisschreiben der Abteilung für Infanterie an die Militärbehörden der Kantone bezüglich des außerdienstlichen Schießwesens bestätigen alljährlich diese Kontrolle der Schießpflicht.

5. Die Vorschrift, daß in den Dienstbüchlein keine Eintragungen seitens nicht militärischer Stellen gemacht werden dürfen.

Aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß die Kontrolle der Schießpflicht vollständig Sache der kantonalen Militärbehörden ist. Der Bund stellt nur die Vorschriften auf.

Die Ausführung ist in Hauptsachen Amtspflicht der Kreiskommandanten. Schreiber dieser Zeilen hat als Kreiskommandant seit mehr denn zwanzig Jahren mit der Kontrolle der Schießpflicht zu tun und ist alljährlich glücklicher Empfänger und Versender von etlichen Tausend Dienst- und Schießbüchlein, er wäre aus leicht begreiflichen Gründen der erste, der es herzlich begrüßen würde, wenn der bezügliche Kontrollapparat vereinfacht, resp. ganz aufgehoben werden könnte.

In den Eingangs erwähnten Einsendungen werden aber Uebelstände aufgeführt, von denen wir bis dahin noch nichts erfahren hatten.

Wenn die Kreiskommandanten, denen die Kontrolle der Schießpflicht obliegt und welche dafür zu sorgen haben, daß die gesetzlichen Vorschriften gehandhabt werden, so vorgehen, wie nachstehend auseinandergesetzt, werden diese Uebelstände zum großen Teile verschwinden.

Der Kreiskommandant trifft folgende Verfügungen:

1. Er veranlaßt die Vereinsvorstände die Schießpflicht sofort nach Beendigung der Schießübungen für das obligatorische Programm in die Schießbüchlein einzutragen und dieselben samt den Dienstbüchlein an den Sektionschef abzugeben.

2. Die Sektionschefs werden eingeladen, diese bei ihnen eingehenden Dienst- und Schießbüchlein nicht wochenlang bei sich zu behalten, sondern unverzüglich an das Kreiskommando weiter zu spedieren.

3. Er sorgt durch Zirkular dafür, daß, wenn die Waffen- und Kleiderinspektionen des betreffenden Kreises in die Zeit der Schießübungen fallen, während derselben keine Dienst- und Schießbüchlein abgegeben werden dürfen.

4. Er verpflichtet die Sektionschefs, die Dienst- und Schießbüchlein, sobald sie sie vom Kreiskommando zurückerhalten, entweder den Trägern per Post zuzustellen oder den Vereinsvorständen zu Händen der Schießpflichtigen zu übergeben.